

VBK-/VSAV-Fachtagung vom 4./5. September 2008  
Wirksame Handlungskonzepte im Kindes- und Erwachsenenschutz

\* Arbeitskreis 10 - Abstract \*

**Neue zivil- und strafrechtliche Gewaltschutznormen  
und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der vormundschaftlichen Organe**

von **Peter Mösch Payot**, Mlaw, LL.M, Jurist und Kriminologe,  
Dozent und Projektleiter Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, peter.moesch@hslu.ch

Im Bereich der Bekämpfung von Jugendgewalt und häuslicher Gewalt prägen eine Vielzahl neuer Bestimmungen das Umfeld vormundschaftlicher Tätigkeit.

Da der Kindes- und Erwachsenenschutzauftrag nach Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Instanzen, Behörden und Organisationen verlangt, sind diese Bestimmungen von praktischer Bedeutung.

Im Arbeitskreis werden die neuen straf- und zivilrechtlichen Gewaltschutznormen vorgestellt und ihre Auswirkungen für die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe beleuchtet

**Beilage:**

Relevante Artikel aus ZGB, StGB und JStG

## Gewaltschutznormen (Jugendgewalt /häusliche Gewalt)

- **Rechtliche Normen**
- **Auswirkungen auf vormundschaftliche Organe**

Peter Mösch Payot, Mlaw LL.M.  
peter.moesch@hslu.ch  
Luzern 8. September 2008

## Fragestellungen

- **I. Rechtliche Reaktionssysteme auf Jugendgewalt und Zusammenarbeitsnormen; Fokus Jugendstrafrecht**
- **II. Rechtliche Reaktionssysteme bei häuslicher Gewalt; Fokus polizei-, zivil- und strafrechtlicher Gewaltschutz**

## I. Jugenddevianz/-gewalt: Rechtliche Reaktionssysteme

- Jugendförderungsrecht (kantonal und kommunal)
- Schulrecht (kantonal): Schulsanktionen
- **Jugendstrafrecht**
- Opferhilfe
- Zivilrechtlicher Kindesschutz

## Mögliche Paradigmen im Umgang mit Jugendgewalt

- Erziehungparadigma (vgl. Art. 2 JStG) mit Bild des fehlgeleiteten, vernachlässigten Jugendlichen (Straftat als typisches Probierverhalten oder als Ausdruck einer Entwicklungsstörung, sozialer Probleme oder krankhafter Entwicklungen)
- VS
- Vergeltung, bzw. Abschreckung und Unschädlichmachung (Incapacitation) mit Bild des gänzlich reifen, verantwortlichen und bedrohlichen Jugendlichen

## Fokus Jugendstrafrecht: aktuelle Grundlagen I

- Strafmündigkeit: 10 Jahre
- Strafen und Massnahmen erziehungsorientiert; eher täter- als tatorientiert
- Angewendet von besonderen Jugendstrafbehörden
- Rechtliches Gehör und Verfahrensrechte teilweise wegen Erziehungsziel eingeschränkt, aber
  - Notwendige Verteidigung ab 24 Std. U-Haft oder bei vorsorglicher Unterbringung
- Zwangsmassnahmen nur zurückhaltend; U-Haft meist von kurzer Dauer und in spezieller Einrichtung (Art. 6 JStG)
- Vorsorgliche erzieherische Anordnungen sind möglich
- Bei vermuteter Massnahmebedürftigkeit: eingehende Abklärung der persönlichen Verhältnisse

## Fokus Jugendstrafrecht: aktuelle Grundlagen II

- **Strafen:**
  - Verweis
  - persönl. Leistung
  - Busse
  - Freiheitsentzug (ab 15J. bis ein Jahr); qualifizierter Freiheitsentzug (ab 16 J. bei schweren Verbrechen)
- **Schutzmassnahmen, analog zivilrechtlicher Kindesschutz:**
  - Aufsicht
  - persönl. Betreuung
  - ambulante Behandlung
  - Unterbringung
  - geschlossene Unterbringung
- **Strafbefreiung** (Art. 21 JStG) in rel. weitem Masse möglich

### Fokus Jugendstrafrecht: Herausforderungen

- Jugendstrafrecht und Urteilsfähigkeit? (Strafmündigkeit=
- Sanktionen(zu)vielfalt
- Anordnung von Aufsicht/Betreuung nach Mündigkeit nur mit Einverständnis: Folgen?
- Massnahmen (auch Unterbringung) längstens bis 22 Jahre: Folgen?
- Öffentlicher Ruf nach mehr Härte vs. Erfahrung in der Praxis
- Schnittstellenprobleme, negative Kompetenzkonflikte...

Folie 7, 8. September 2008

### Zuständigkeitsausscheidung Jugendstrafbehörden – zivilrechtlicher Kinderschutz I

- Art. 317 ZGB: Pflicht für Kantone, zweckmässige Zusammenarbeit zwischen ZR KS, Jugendstrafbehörden und übriger Jugendhilfe zu sichern: EG ZGB?
- Art. 20 JStG:
  - Antragsrecht der Jugendstrafbehörde (Abs. 1)
  - Möglichkeit der Übertragung von Schutzmassnahmen (Abs. 2)
  - Antragsrecht der Kinderschutzbehörde (Abs. 3)
  - Mitteilung von Entscheidungen (Abs. 4)

Kein Beschwerdeverfahren

Folie 8, 8. September 2008

### Zuständigkeitsausscheidung Jugendstrafbehörden – zivilrechtlicher Kinderschutz II

#### Allgemeine Kriterien: Kindeswohl

- Kenntnis, Ressourcen und Bezug zu Person und Umfeld
- Potential für freiwillige Massnahmen; Prognose hinsichtlich Reaktion des Jugendlichen und des Umfeldes
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Vermeidung von negativen Kompetenzkonflikten
- Vermutete notwendige Dauer der Massnahmen
- Stigmatisierungsgefahr; Strafregistereintrag (vgl. Art. 371 Abs. 2 StGB; ?)
- Finanzierung (?)

Folie 9, 8. September 2008

### Weitere Zusammenarbeitsregeln im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen gegen Unmündige

- Art. 363 StGB: Bei Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen Unmündige:
  - Mitteilungspflicht an VB für Strafverfolgungsbehörde
  - Wo weitere Massnahmen erforderlich sind
- Art. 364 StGB: Bei strafbarer Handlung gegen Unmündige:
  - Mitteilungsrecht der Personen unter Amts- und Berufsgeheimnis an VB
  - Im Interesse des Unmündigen

Folie 10, 8. September 2008

### II: Rechtsgrundlagen im Umgang mit häuslicher Gewalt

Folie 11, 8. September 2008

### Was ist häusliche Gewalt?: Differenzierungen

- Opferschutzlehre differenzierend:
  - Häusliche Gewalt als systematische Kontroll- und Machtausübung
  - Häusliche Gewalt als (Not-)wehrakt des Opfers gegen einen gewalttätigen und kontrollierenden Partner
  - Situativer, spontaner gewalttätiger Konflikt
- Rechtsnormen mit unterschiedlicher, nicht differenzierter Definition je nach Rechtsbereich und Interventionsart

Folie 12, 8. September 2008

### Vier Etappen des Paradigmawechsels im Umgang mit häuslicher Gewalt

- Entstehung von Frauenhäusern und Beratungsstellen
- Internationale Entwicklung, Bedeutungsgewinn in internationalen Organisationen und öffentliche Kampagnen
- Entstehung von Interventionsprojekten
- Reformen auf der Ebene der Gesetzgebung

Folie 13, 8. September 2008

### Rechtliche Interventionssysteme bei häuslicher Gewalt im Überblick I

- **Polizeirecht** legitimiert staatliche Interventionen zur unmittelbaren Verhinderung und Beendigung von Gewalt.
- **Strafrecht** verbietet Gewalttaten bei Androhung von Strafe im Falle der Nichteinhaltung des Verbotes.
- **Verwaltungsrechtliche Normen** enthalten Grundlagen für Sanktionen gegen Gewalttäter und zum Schutz der Opfer zum Schutz öffentlicher Interessen vor Gewalt (z.B. Schulrecht)
- **Opferhilferecht** (OHG) bietet Unterstützung, Beratung und Stärkung der Opfer im Strafverfahren.
- Das **Haftungsrecht** (Art. 41 ff. OR, Art. 97 OR) gewährt Schadenersatz und Genugtuung bei Gewalt

Folie 14, 8. September 2008

### Rechtliche Interventionsnormen bei häuslicher Gewalt im Überblick II

- **Art. 28 ZGB** schützt die Persönlichkeit und enthält neu eine spezielle Persönlichkeitsschutznorm bei Gewalt (Wegweisung, Annäherungsverbote etc.)
- **Zivilrechtlicher Kinderschutz (Art. 307 ff. ZGB)** bietet Grundlagen für kindeswohlbezogene Interventionen bei Gewalt gegen Kinder

Folie 15, 8. September 2008

### Fokus strafrechtlicher Gewaltschutz

- Offizialisierung und provisorische Einstellung (2004)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe als Offizialdelikte
- Einfache Körperverletzung, Drohung, wiederholte Tätlichkeit gegen Ehegatte/PartnerIn/ExpartnerIn als Offizialdelikte
- Provisorische Einstellungsmöglichkeit (Art. 55a StGB)
  - Kann-Bestimmung auf Begehren/Zustimmung des Opfers, subsidiär des gesetzlichen Vertreters
  - Bei Widerruf durch Opfer (subsidiär gesetzl. Vertreter) innerhalb von sechs Monaten zwingende Wiederaufnahme des Verfahrens
  - Ohne Widerruf zwingende definitive Einstellung

Folie 16, 8. September 2008

### Fokus polizeirechtlicher Gewaltschutz

- **Voraussetzung (nach jeweiligem kant. Recht):**
  - Ernsthafte Gefährdung einer Person<sup>4</sup>, teilw. auch Androhung einer ernsthaften Gefährdung
  - Innerhalb einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung
- **Sanktionen:**
  - Wegweisung aus privater Wohnung;
  - Zum Teil auch Kontakt- Betretungs-, Quartierverbote
  - Zum Teil auch Präventivhaft, Polizeigewahrsam
- **Zum Teil: Informations- und Meldepflichten:**
  - an Beratungsstellen (pro-aktive Beratung)
  - **an VB, wo Unmündige oder mit vormundschaftlicher Massnahme belegte Personen betroffen sind**

Folie 17, 8. September 2008

### Fokus zivilrechtlicher Gewaltschutz (Art. 28b ZGB)

- **Ziel:** Schutz durch Wegweisung, Annäherungs-, Kontaktverbote im Anschluss an polizeiliche Wegweisung
- **Voraussetzung:**
  - Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellung
  - Keine Beschränkung auf häusliche Gewalt!
- **Sanktionen:**
  - Wegweisung aus gemeinsamer Wohnung (verlängerbar); u.U. Entschädigung für Alleinbenutzung u.U. Übertragung Mietvertrag
  - Annäherungs-, Aufenthalts- Kontaktverbot
- **Kein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren**
- **Vorsorgliche Massnahmen nach den üblichen Regeln**

Folie 18, 8. September 2008

## Häusliche Gewalt II: Bislang nicht oder nur teilweise verwirklichte Reformen

- Flächen- und bedarfsbezogenes Angebot an Opferberatungsstellen und Opferzufluchtsorten
- Zwingende Kriseninterventionsstellen und Beratung zur Flankierung der Wegweisung
- Einfaches, rasches und kostenloses Verfahren für den zivilrechtlichen Gewaltschutz
- Gesetzliche Verankerung von sozialpädagogischen Täterkursen
- Aufenthaltsrecht für ausländische Opfer (vgl. aber Art.50 AuG)

Folie 19, 8. September 2008

## Weiterlesen... Literatur

Aebersold Peter (2007), Das Schweizerische Jugendstrafrecht, Stämpfli Bern.

Gürber Hansuli (2006), Zusammenarbeit zwischen den zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Instanzen, Zeitschrift für Vormundchaftswesen (ZVW) 3/2006.

Mösch Payot Peter (2007), Der Kampf gegen häusliche Gewalt zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe, Interact Luzern.

Folie 20, 8. September 2008